

# Goldkörner aus "J.W. Webers Dreizehnlinden"

Autor(en): **Weber, J.W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **8 (1901)**

Heft 22

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-540296>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Einheitsfuß zur Berechnung des Jahreskredites beträgt für jeden Kanton sechszig Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung. In Berücksichtigung der besondern Schwierigkeiten ihrer Lage wird den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell J.-Rh., Graubünden, Tessin und Wallis eine Zulage von 20 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung gewährt.

Art. 5. Die Organisation und Leitung des Schulwesens bleibt Sache der Kantone.

Es steht jedem Kantone frei, die Subventionssumme in Anspruch zu nehmen oder auf dieselbe zu verzichten.

Art. 6. Die Kantone, welche die Subvention in Anspruch nehmen, haben dem Bundesrate eine Darlegung der beabsichtigten Verwendung des Bundesbeitrages im nächsten Rechnungsjahre zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

Es ist dem Ermessen der Kantone anheimgestellt, für welchen oder für welche der in Art. 2 genannten Zwecke sie den Bundesbeitrag bestimmen wollen.

Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds ist nicht zulässig.

Ebenso wenig ist die Uebertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr zulässig.

Art. 7. Der Bund wacht darüber, daß die Subventionen den genehmigten Vorschlägen gemäß verwendet werden.

Die Ausrichtung der Subventionen erfolgt auf Grund eines von den Kantonen einzureichenden Berichtes und nach Genehmigung der Rechnungsausweise durch den Bundesrat.

Art. 8. Der Bundesrat erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.“  
(Schluß folgt.)

## \* Goldkörner

aus

### „J. W. Webers Dreizehnlinden.“

Weihnachtsmuse am Fuße des Morgartens.

M. Die rechte Erkenntnis.

40. Die Erkenntnis ist das Erbe  
Nicht der Weisen, nein, der Frommen;  
Nicht im Grübeln, nein, im Beten  
Wird die Offenbarung kommen.
41. Im Psalter fingert  
Mancher, der in Jugendtagen  
Durch die Welt auf Koffesrüden  
Sturmgewandt und Schwertgetragen.
42. Soll ein Menschenauge schauen,<sup>1</sup>  
Muß der Himmel sich erschließen  
Und ein Abglanz seines Lichtes  
In das dunkle Herz sich gießen.

N. Arbeit ohne Segen.

43. Arbeit, die nicht andern frommet,  
Das ist Arbeit ohne Segen.

O. Nichtiger Ruhm.

44. Bist du stark, sei froh; am stärksten  
Ist der Mann am eignen Herde. 11  
Bläh dich unter fremden Menschen:  
Schweigt dein Volk, dein Ruhm ist nichtig.